



**REGLEMENT ÜBER DEN GEMEINSAMEN  
VERSAND DES WAHLMATERIALS UND  
DIE AUSRICHTUNG VON KOSTENBEI-  
TRÄGEN AN DIE WAHLAUFWENDUNGEN  
DER POLITISCHEN PARTEIEN UND WÄH-  
LERGRUPPEN**



# VERSAND DES WAHLMATERIALS

---

info@ostermundigen.ch

## **Präsidiales**

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
www.ostermundigen.ch

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Ablieferung .....	8-6
Ablieferungsfrist / Aufstellungsfrist.....	11-7
Abweichung von Fristen .....	16-8
Anmeldefristen .....	3-6
Anwendungsbereich.....	9-7, 12-7
Aufhebung bisherigen Rechts .....	17-9
Ausseramtliches Wahlmaterial .....	14-8
<b>F</b> -----	
Form der Ablieferung.....	7-6
<b>G</b> -----	
Geltungsbereich .....	1-5
Gewicht / Format.....	6-6
<b>K</b> -----	
Kostenbeiträge .....	13-8
Kostentragung.....	5-6
<b>N</b> -----	
Nichtbeteiligung am gemeinsamen Versand .....	15-8
<b>P</b> -----	
Publikation .....	2-5
<b>T</b> -----	
Teilnahmeberechtigung .....	4-6, 10-7

# VERSAND DES WAHLMATERIALS

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I	Gemeinsamer Versand des Wahlmaterials .....5
	Geltungsbereich.....5
	Publikation .....5
	Anmeldefristen .....6
	Teilnahmeberechtigung.....6
	Kostentragung.....6
	Gewicht / Format.....6
	Form der Ablieferung.....6
	Ablieferung .....6
II	Aufstellen von Wahlplakaten .....7
	Anwendungsbereich.....7
	Teilnahmeberechtigung.....7
	Ablieferungsfrist / Aufstellungsfrist.....7
III	Leistung an die Parteien bei Gemeindewahlen.....7
	Anwendungsbereich.....7
	Kostenbeiträge .....8
	Ausseramtliches Wahlmaterial .....8
	Nichtbeteiligung am gemeinsamen Versand .....8
	Abweichung von Fristen .....8
IV	Schlussbestimmungen.....8
	Aufhebung bisherigen Rechts .....9

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 sowie das kantonale Gesetz über die politischen Rechte folgendes

## REGLEMENT ÜBER DEN GEMEINSAMEN VERSAND DES WAHLMATERIALS UND DIE AUSRICHTUNG VON KOSTENBEITRÄGEN AN DIE WAHLAUFWENDUNGEN DER POLITISCHEN PARTEIEN UND WÄHLERGRUPPEN

### I GEMEINSAMER VERSAND DES WAHLMATERIALS

#### Art. 1

Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten wird das Wahlmaterial (Flugblätter oder Prospekte) bei folgenden Wahlen zugestellt:
  - Nationalratswahlen,
  - Ständeratswahlen,
  - Grossratswahlen,
  - Regierungsratswahlen,
  - Regierungstatthalterwahlen,
  - Gemeindewahlen.
- <sup>2</sup> Für allfällige Stichwahlen findet kein Versand von Wahlmaterial statt.

#### Art. 2

Publikation

- <sup>1</sup> Die Durchführung des gemeinsamen Wahlmaterialversandes wird mindestens vier Monate vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit bekannt gemacht.
- <sup>2</sup> Die Abteilung Öffentliche Sicherheit orientiert die ortsansässigen Parteien und Wählergruppen, in der Folge Parteien genannt, schriftlich.

#### Art. 3

## VERSAND DES WAHLMATERIALS

---

Anmeldefristen	1	Die an den Wahlen beteiligten Parteien melden der Abteilung Öffentliche Sicherheit die Teilnahme am gemeinsamen Versand.
	2	Die Abteilung Öffentliche Sicherheit legt aufgrund der jeweils geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie Verfügungen des Regierungsrats Bern-Mittelland die Anmeldefristen fest.
		<b>Art. 4</b>
Teilnahmeberechtigung		Anspruch auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis zur Wahl stellen.
		<b>Art. 5</b>
Kostentragung	1	Sämtliche Kosten für den gemeinsamen Versand des Wahlmaterials (Briefumschläge, Adressierung, Verpackung und Porti) gehen zulasten der Gemeinde.
	2	Die Kostenbeiträge des Kantons fliessen in die Gemeindekasse.
		<b>Art. 6</b>
Gewicht / Format	1	Das Gewicht und das Format des zum gemeinsamen Versand vorgesehenen Materials gemäss Artikel 1 ist beschränkt.
	2	Die Abteilung Öffentliche Sicherheit teilt jeder am gemeinsamen Versand des Wahlmaterials teilnehmenden Partei unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist das zulässige Gesamtgewicht und das Format des Materials mit.
		<b>Art. 7</b>
Form der Ablieferung		Die Abteilung Öffentliche Sicherheit erlässt von Fall zu Fall Weisungen über die Form der Ablieferung des Wahlmaterials.
		<b>Art. 8</b>
Ablieferung	1	Das Material muss spätestens 28 Tage vor dem Wahlsonntag abgeliefert werden.
	2	Die Abteilung Öffentliche Sicherheit legt den Ablieferungstermin und den Ort fest.

## II AUFSTELLEN VON WAHLPLAKATEN

### Art. 9

Anwendungsbereich

Für eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen gemäss Artikel 1 steht den Parteien an den bewilligten Standorten je eine Plakatstelle im Weltformat zur Verfügung. Die Plakate werden von links nach rechts in der Reihenfolge der Listennummern aufgestellt.

### Art. 10

Teilnahmeberechtigung

Anspruch auf die kostenlose Plakatierung durch die Gemeinde haben alle Parteien, die sich im Wahlkreis, in welchem sich Ostermundigen befindet, mit einer eigenen Liste an den entsprechenden Wahlen (Majorz und Proporz) beteiligen.

### Art. 11

Ablieferungsfrist / Aufstellungsfrist

- <sup>1</sup> Die Plakate sind von den Parteien bis spätestens 28 Tage vor dem jeweiligen Wahlsonntag bei der Abteilung Öffentliche Sicherheit abzuliefern.
- <sup>2</sup> Die Plakate sind vier Tage nach der Ablieferungsfrist (ohne Samstag und Sonntag) aufzustellen.

## III LEISTUNG AN DIE PARTEIEN BEI GEMEINDEWAHLEN

### Art. 12

Anwendungsbereich

Die in Artikel 13 enthaltenen Bestimmungen sind nur auf Parteien anwendbar, die bei der jeweiligen Gesamterneuerungswahl mindestens einen Sitz im Grossen Gemeinderat erreichen.

### Art. 13

# VERSAND DES WAHLMATERIALS

---

- Kostenbeiträge
- 1 Jeder Partei wird im Wahljahr aufgrund von Artikel 12 ein einmaliger Beitrag von 30 Rappen pro Partiestimme, aufgerundet auf den nächsten Franken, im Minimum 2'250 Franken ausgerichtet.
  - 2 Die Beiträge gemäss Absatz 1 sind teuerungszulagenberechtigt gemäss jeweils geltender Regelung für das Gemeindepersonal.

## **Art. 14**

- Ausseramtliches Wahlmaterial
- 1 Die Gemeinde übernimmt bei den Gemeindewahlen pro Partei die Kosten für:
    - den Druck eines Satzes der ausseramtlichen Wahlzettel zum Versand mit dem amtlichen Wahlmaterial.
    - zuzüglich höchstens je 1'000 Exemplare ausseramtliche Wahlzettel.
  - 2 Werden von den Parteien zusätzlich ausseramtliche Wahlzettel bestellt, so wird dafür von der Abteilung Öffentliche Sicherheit Rechnung gestellt.
  - 3 Die Abteilung Öffentliche Sicherheit ordnet den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel an. Die Gestaltung der Wahlzettel hat sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsreglements zu richten.

## **Art. 15**

- Nichtbeteiligung am gemeinsamen Versand
- Parteien, die sich nicht am gemeinsamen Versand des Wahlmaterials und der ausseramtlichen Wahlzettel beteiligen, haben lediglich Anspruch auf die Kostenbeiträge gemäss Artikel 13.

## **Art. 16**

- Abweichung von Fristen
- Über allfällige notwendige Abweichungen von den Fristen gemäss Art. 2, 3, 8 und 11 entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall. Solche Abweichungen sind im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

## **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17**



Aufhebung bisherigen  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über den gemeinsamen Versand des Wahlmaterials und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an die Wahlaufwendungen der politischen Parteien und Wählergruppen vom 19. Oktober 1995 mit sämtlichen Änderungen aufgehoben.

Ostermundigen, 10. Dezember 2015

Grosser Gemeinderat

Rudolf Mahler  
Präsident

Jürg Kumli  
Sekretär

### **Bescheinigung**

Der vorstehende Beschluss ist vorschriftsgemäss publiziert worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen und Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 11. März 2016

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin